

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 29. August 2022, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutschlandsberg angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 100/2020 wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerungen und der Touristen an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutschlandsberg ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

1. Parkanlagen:

Rathauspark – Grundstück-Nr. 534/16, KG 61006

Stiftungspark – Grundstück-Nr. 422/1, 422/3, 422/49, alle KG 61006

Josefpark – Grundstück-Nr. 425/1 – KG 61006

2. öffentliche Spielplätze:

Kinderspielplatz Feldgasse – Grundstück-Nr 602/1, 220/4, 250/1,223/1, 225/2, 230, 231 – alle KG 61066

Kleinkinderspielplatz Feldgasse – Grundstück-Nr. 602/9, KG 61066

Kinderspielplatz NES – Grundstück-Nr.519, KG 61066

Kinderspielplatz Eschensiedlung – Grundstück-Nr. 607/1, KG 61066

Hörbinger Sportplatz – Grundstück-Nr. 368/1, 369/3 und 371, KG 61025

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von alkoholischen Getränken

- a) in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden oder
- b) anlässlich von Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018 oder
- c) im Rathauspark, Grundstück-Nr. 534/16, KG 61006, im Zusammenhang mit Eheschließungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gem. § 4 Abs. 2 Stmk. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 100/2020 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Mag. Josef Wallner